



# HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2020

## Kleine Anfrage

**Arno Enners und Volker Richter (AfD) und Fraktion vom 20.03.2020****Pandemiebedingte Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Infolge der nunmehr ausgebrochenen Pandemie des „neuartigen“ Corona-Virus unterliegt der überwiegende Teil der im Bundesgebiet ansässigen Betriebe einer pandemiebedingten Schließung – so auch zahlreiche Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). Angesichts ihrer, vielfach aufgrund der betreffenden Behinderungen bereits herabgesetzten gesundheitlichen Kondition stellen Menschen mit Behinderungen z. T. als eine für einen schwerwiegenden Verlauf der Erkrankung mit dem „neuartigen“ Corona-Virus ohnehin besonders anfällige Risikogruppe dar. Für in WfbM beschäftigte Personen, die bereits im fortgeschrittenen Alter sind, gilt dies im Besonderen. Dem gegenüber ist zu konstatieren, dass der überwiegende Teil der in WfbM beschäftigten Personen lediglich geringes Arbeitseinkommen aus ihrer dort verrichteten Arbeit erzielt. Die aus einer Betriebsschließung resultierende Lohneinbußen kann daher eine besondere Härte für die davon betroffenen Personen darstellen sofern diese nicht durch Lohnfort-/Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Ferner ergibt sich die besondere Härte einer Schließung von WfbM auch aus dem gleichzeitigen Wegfall der sozialen Interaktion für die dort beschäftigten Personen, welche die WfbM behinderungsbedingt oft als die wichtigste Stätte sozialer Begegnungen und Wertschätzung erfahren. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass WfbM auch als Orte der Unterbringung und Betreuung für Menschen mit Behinderung dienen – wonach sich die Frage aufdrängt, wo diese Personen im Falle der Schließung der WfbM untergebracht und betreut sein sollen und ob externe Betreuungskapazitäten für die betroffenen Personen im ausreichenden Maße bestehen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Werkstätten für behinderte Menschen sind derzeit bereits von einer Schließung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie betroffen? (Bitte einzeln benennen)
- Frage 2. Auf Seiten wie vieler Werkstätten für behinderte Menschen wird derzeit eine Schließung ihres Betriebes erwogen?
- Frage 3. Erwägt man auf Seiten der Landesregierung derzeit eine Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf Basis der Gesundheits-, Gefahrenabwehr- oder Polizei- und Ordnungsrechts zu verhängen?
- Frage 4. Wurden seitens der Landesregierung Empfehlungen an die entsprechenden Einrichtungen für Behinderte ausgegeben, und falls ja, welche und wann?
- Frage 5. Wenn keine Empfehlungen ausgesprochen wurden, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Art. 2 § 4 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. März 2020 regelt das Betretungsverbot. Eine generelle Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist damit nicht verbunden. Die Bekämpfung des Corona-Virus erfordert die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos. Dies könnte in der Werkstatt nicht in notwendigem Umfang gewährleistet sein, denn es kommen regelmäßig viele Menschen in den Räumlichkeiten der Werkstatt zusammen, um dort gemeinsam einer Beschäftigung nachzugehen. Eine Versorgung der Menschen mit Behinderungen kann in diesen Einrichtungen während der Geltungsdauer dieser Verordnung daher ausschließlich in den in der Verordnung genannten Ausnahmefällen und im notwendigen Umfang erfolgen. Die genannten Personengruppen, für die dieses Betretungsverbot greift und deren Betreuung anderweitig gesichert ist, haben die WfbM nicht zu betreten. Ein Anspruch auf eine (Not-) Betreuung besteht daher nur für diejenigen, deren Betreuung im Sinne des Art. 2 § 4 Abs. 2 der Verordnung nicht gesichert werden kann und für die kein Beschäftigungsverbot nach § 2 Abs. 4 besteht.

Auf die in der Anlage beigefügte Verordnung wird verwiesen.

Frage 6. Welche unterstützenden Maßnahmen sind von der Landesregierung für diese Einrichtungen bei Einstellung der Arbeitsleistungen vorgesehen?

Die Coronavirus-Krise hat auch Auswirkungen auf grundsätzliche Fragen der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gibt es spezielle Regelungen für die Vergütung von Leistungserbringern in Zeiten der Coronavirus-Krise. Danach wird den „Sozialdienstleistern“, zu denen auch die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe gehören, aufgegeben, ihre Bereitschaft zu erklären, alle ihnen zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung sind die Leistungsträger verpflichtet, den Bestand auch derjenigen „Sozialdienstleister“ zu gewährleisten, die aufgrund hoheitlicher Maßnahmen ihren Betrieb einstellen oder erheblich einschränken müssen. Dies soll durch einen Zuschuss gewährleistet werden, der sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen richtet. Der monatliche Zuschuss ist begrenzt auf höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Das Gesetz gilt auch für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, denn sie haben mit den Leistungsträgern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Inanspruchnahme des SodEG ist subsidiär, d.h., der Bestand der Sozialdienstleister ist vorrangig aus eigenen Kräften, Entschädigungsleistungen (z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz), Regelungen über das Kurzarbeitergeld etc. zu sichern.

In Hessen hat der Landeswohlverband Hessen als Eingliederungshilfeträger den Trägern von WfbM zugesichert, dass die vereinbarten Leistungen ohne Einschränkungen weitergewährt werden (das ist zunächst bis zum 30.04. der Fall), somit erübrigen sich in diesem Zeitraum Antragsstellungen zur Nutzung von Hilfsangeboten aus dem SodEG.

Die nach dem SodEG den „Sozialdienstleistern“ auferlegten Pflichten sind auch im Rahmen der vollen Weiterfinanzierung zu beachten, d.h., freiwerdende personelle Kapazitäten sind grundsätzlich in den Bereichen unterstützend einzusetzen, in denen gleichzeitig ein deutlicher Mehrbedarf besteht. Das beinhaltet auch die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer angebotsübergreifenden und trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Corona-Krise hat zur Folge, dass Angebote von sozialen Diensten derzeit nicht stattfinden können, z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Kurzarbeitergeldregelung, die alle anderen Beschäftigten stützt, greift hier nicht. Auch wenn WfbM-Beschäftigte keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen, ist es nicht ausreichend, diese Menschen allein auf die Grundsicherung als letztes Auffangnetz zu verweisen. Die UN-Behindertenrechtskonvention gebietet es, in dieser außergewöhnlichen Situation eine dem Kurzarbeitergeld vergleichbare Regelung auch für WfbM-Beschäftigte zu schaffen.

Die Länder haben daher die Bundesregierung gebeten, gesetzgeberische und fiskalische Maßnahmen einzuleiten, um dafür Sorge zu tragen, dass sich für die Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM keine negativen Konsequenzen aus der Corona-Krise ergeben.

Wiesbaden, 4. Mai 2020

**Kai Klose**

**Anlagen**

**Zweite Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus  
Vom 23. März 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**

§ 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens, auf die die Voraussetzungen aus Satz 1 zutreffen, wird ein berufliches Tätigkeitsverbot auf dem Gebiet des Landes Hessen nach § 31 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes allgemein angeordnet.“

2. Abs. 8 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.

**Artikel 2**

**Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 ist Personen mit Atemwegsinfektionen und Kindern unter 16 Jahren als Besucher der Zutritt zu einer Einrichtung nach Abs. 1 Satz 1 untersagt.“

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 Nr. 11 genannten Personen dürfen ihre eigenen Kinder, mit Ausnahme der Kinder nach Abs. 3, in das Betreuungsangebot einbeziehen.“

3. Als neue §§ 4 und 5 und als §§ 6 bis 8 werden eingefügt:

#### „§ 4

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten, wenn sie

1. sich in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden,
2. bei ihren Erziehungsberechtigten, Eltern oder anderen Angehörigen wohnen und ihre Betreuung sichergestellt ist,
3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten oder
4. Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben und noch nicht 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Für alle anderen Menschen mit Behinderungen stellen die Träger der Einrichtungen die Betreuung im notwendigen Umfang sicher.

(2) Die Betreuung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nur dann als nicht sichergestellt, wenn

1. ein in der Häuslichkeit lebender Erziehungsberechtigter, Elternteil oder Angehöriger zu den Personengruppen nach § 2 Abs. 2 gehört oder
2. aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten, Eltern oder Angehörigen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 5

(1) Pflegebedürftige dürfen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten.

(2) Jede Tages- und Nachtpflegeeinrichtung nach Abs. 1 soll eine Notbetreuung für Pflegebedürftige einrichten, wenn

1. eine der Pflegepersonen zu den Personengruppen nach § 2 Abs. 2 gehört oder
2. aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.

Für die Pflegebedürftigen nach Satz 1 gilt das Betretungsverbot nach Abs. 1 nicht, soweit nicht ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

- 3 -

## § 6

(1) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr untersagt. Hierzu zählen insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für Einzelangebote gilt Abs. 1 nicht. Diese sind jedoch verboten, wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 7

(1) Nutzerinnen und Nutzer dürfen interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe nicht betreten oder in Anspruch nehmen. Angebote oder Therapiemaßnahmen im Rahmen der mobilen Frühförderung nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nicht in den Einrichtungen nach Satz 1 stattfinden, sind einzustellen. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahmen medizinisch geboten ist. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Verordnung zu führen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 und 4 ist die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahmen dennoch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 8

(1) Nur die Personen, die in Unterkünften nach

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), oder
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),

wohnhaft sind oder die für die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen erforderlich sind, dürfen diese Einrichtungen betreten. Anderen Personen ist der Zutritt untersagt.

(2) Nur die Personen, die in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen sind, wohnhaft oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen erforderlich sind, dürfen diese Einrichtungen betreten. Anderen Personen ist der Zutritt untersagt. Sportangebote innerhalb der Einrichtung sind auf Einzelpersonen zu beschränken. Die Angebote dürfen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene durchgeführt werden.“

4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 9 und 10.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 23. März 2020

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident

gez. Bouffier

Der Hessische Minister für Soziales und  
Integration

gez. Klose

Der Hessische Minister des Innern und  
für Sport

gez. Beuth